

**Erklärung zu den Empfehlungen des
„Deutschen Corporate Governance Kodex“
(in der Fassung vom 7. Februar 2017)
gem. § 161 AktG**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 c) (ii) der SE-Verordnung (SE-VO) und § 22 Abs. 6 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) in Verbindung mit § 161 Aktiengesetz, erklärt der Verwaltungsrat der Spark Networks SE (das „Unternehmen“) Folgendes:

Den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (dem „Kodex“) wird, unter Beachtung der Besonderheiten des monistischen Systems der Unternehmensführung, wie nachfolgend unter Punkt 1. Beschrieben, und mit Ausnahme der nachfolgend genannten und begründeten Abweichungen, wie in Punkt 2. beschrieben, entsprochen.

1. Besonderheiten des monistischen Systems der Unternehmensführung

Gemäß Art. 43 – 45 SE-VO in Verbindung mit den §§ 20 ff. SEAG, ist gemäß dem monistischen System der Unternehmensführung das Management der SE Aufgabe eines einheitlichen Leitungsorgans, konkret des Verwaltungsrates (vgl. Abs. 7 der Präambel des Kodexes). Der Verwaltungsrat leitet das Unternehmen, bestimmt die grundlegenden Business-Strategien des Unternehmens und überwacht die Umsetzung besagter Strategien durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte des Unternehmens, vertreten das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.

Spark Networks SE wendet die Empfehlungen des Kodexes, die für den Aufsichtsrat bestimmt sind auf den Verwaltungsrat an und wendet die Empfehlungen des Kodexes, die für den Vorstand bestimmt sind auf die Geschäftsführung an, soweit eine entsprechende Anwendung möglich ist.

2. Abweichungen von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodexes

Ziff. 3.10 (Corporate Governance Bericht)

Gemäß Ziff. 3.10 soll der Verwaltungsrat jährlich über die Corporate Governance berichten und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen. Da die Aktien des Unternehmens an der New Yorker Börse (NYSE) notiert sind, hat das Unternehmen Richtlinien zur Unternehmensführung implementiert, die den Standards zur Unternehmensführung entsprechen, die von der New Yorker Börse festgelegt wurden. Diese stimmen nicht vollständig mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes überein. Da die Aktien des Unternehmens an keiner deutschen Börse notiert sind, wird ein deutscher Corporate Governance Bericht nicht veröffentlicht.

Ziff. 4.1.3 (Compliance Management System)

Gemäß Ziff. 4.1.3. soll die Geschäftsführung für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Die geschäftsführenden Direktoren setzen sich fortwährend und verantwortungsvoll mit den relevanten Risiken auseinander, da das Management von Geschäftsrisiken als fundamentaler Bestandteil einer professionellen Unternehmensführung erachtet wird. Das Unternehmen hat bereits verschiedene unternehmensinterne Richtlinien erlassen, z.B. eine sog. „Whistleblower Policy“, eine Corporate Governance Richtlinie, einen Ethikkodex und eine „Insider-Trading“-Richtlinie. Bisher hat das Unternehmen jedoch kein vollständiges Compliance Management System implementiert, welches alle konsolidierten Unternehmen erfasst. Das Unternehmen beabsichtigt, zeitnah weitere Compliance Management Maßnahmen zu prüfen und zu implementieren.

Ziff. 4.2.2 (Vergütung)

Gemäß Ziff. 4.2.2 bildet die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds (oberer Führungskreis) und der Vergütungsstruktur, die ansonsten im Unternehmen gilt, ein Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung der einzelnen Geschäftsführer. Im Prozess der erst jüngst erfolgten Gründung der Spark Group durch den Zusammenschluss eines deutschen und US-amerikanischen Unternehmens, hat der Verwaltungsrat die bis dahin geltende Vergütung der Geschäftsführung übernommen, was einer entsprechenden Vereinbarung der am Zusammenschluss beteiligten Parteien entspricht.

Ziff. 4.2.5 (Vergütungsbericht)

Gemäß Ziff. 4.2.5 sollen im Vergütungsbericht in allgemein verständlicher Form die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt werden. Darüber hinaus sollen weitere Angaben gemacht werden, wie beispielsweise zu Nebenleistungen. Die Gesellschaft qualifiziert als Kleinstgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB und braucht daher keinen Vergütungsbericht zu erstellen. Daher folgt die Gesellschaft auch nicht der Empfehlung von Ziff. 4.2.5 hinsichtlich einer bestimmten Form und zusätzlichen weiteren Angaben.

Ziff. 5.4.1 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Gemäß Ziff. 5.4.1 soll der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Der Verwaltungsrat hat keine konkreten Voraussetzungen und Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne des Kodex definiert, da das Unternehmen aufgrund der Notierung der Aktien an der NYSE insoweit speziellen Vorgaben und Standards nach US-amerikanischem Wertpapierrecht unterliegt. Diese Standards bezüglich der Qualifikation und Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern werden bei jeder Wahl berücksichtigt.

Ziff. 5.4.5 (Mandate)

Gemäß Ziff. 5.4.5 soll, wer dem Verwaltungsrat einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen. Gemäß Ziff. 11 unserer Corporate Governance Richtlinie, welche mit den entsprechenden NYSE-Regelungen korrespondiert, können geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates bis zu vier (4) und nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates sechs (6) Mandate neben ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrates des Unternehmens übernehmen.

Ziff. 7.1.2 (Geschäftsbericht)

Gemäß Ziff. 7.1.2 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Das Unternehmen macht den Konzernabschluss und die unterjährigen Finanzinformationen innerhalb des, durch deutsches und US-amerikanisches Wertpapierrecht zugestandenen zeitlichen Rahmens öffentlich zugänglich. Dies ist notwendig, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der aufgrund der internationalen Ausrichtung des Unternehmens sonst entstehen würde.

Berlin, im April 2018

Spark Networks SE

Für den Verwaltungsrat

David Khalil